

Telegraphen-Kalender.

Pneumatische (Rohr-)Post und Telephon.
Telegraphen-Stationen und Aufgabämter in Wien und Umgebung.

Schlagwörter-Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahl.)

Adresse 172	Gebühren für Oesterreich-Ungarn 173	Phonogramme 175	Unentgeltliche Telegramme 177
Antwort bezahlt 172	Gebühren f. d. übrigen europäischen Verkehr 173	Reclamationen 175	Unterschrift 177
Aufbewahrungsfrist 172	Gebühren f. d. außer-europäischen Verkehr 174	Pneumatik (Rohrpost) 175	Verantwortlichkeit 177
Aufgabescheine 173	Geheime Telegramme 174	Rückvergütungen 175	Witterungs-Telegramme 177
Berichtigungs-Telegramme 172	Selbstanweisungs-Telegramme 174	Sprechgebühren 175	Weiterbeförderung 177
Chiffrierte Telegramme 173	Local-Telegramme 175	Staats-Telephon 176	Wortzählung und Beispielen 178
Collation-Telegramme 173	Platz-Telegramme 175	Stempelspflichtige Telegramme 176	Zu eigenen Händen 178
Dringende Telegramme 173	Dosen zu bestell. Telegr. 175	Telegramm-Adresse 176	Zurückziehen der Telegramme 178
Empfangs-Anzeigen 173	Öffentliche Telephonstellen in Wien 176	Telegramme in offener Sprache 176	
Frankung 173		Telephonnetze 176	
Gebühren-Berechnung 173		Verzerrung 177	
Gebühren-Erhebung bei der Aufgabe 173			

Verzeichniß der Telegraphenämter in Wien und Umgebung.

Die den Telegraphenstationen beige setzten Buchstaben bedeuten: N Station mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), C Station mit vollem Tagdienst, L Station mit beschränktem Tagdienst, B während der Sommer- oder Badefaison, O Pneumatische (Rohrpost-)Station.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt zwischen den unter A und B angeführten Telegraphenämtern: für jedes Wort 1 kr., mindestens jedoch 20 fr.

A. In Wien.

I. Innere Stadt. Börse, Schottenring 16*) O C, Bräunerstraße 2 O C, Canovagasse 5 C, Eßiggasse 2 C, Fleischmarkt 19 O C, Friedrichstraße 4 C, Gonszagagasse 2 C, Hauptpostamt N (von 9 Uhr Abds. bis 7 Uhr Früh), Hoher Markt 9 C, Kärntnering Nr. 3 O C, Kärntnerstraße 14 C, Minoritenplatz 9 C, Neuthorgasse 11, Börseplatz 4 C, Rathhaus O C, Reichsrath O C, Seilerstätte 22 C, Telegraphengebäude O N, Wallzeile 12 B.

II. Leopoldstadt. Brigittenau, Wallensteinstraße 24, Webergasse 14 und 16 O C, St. Carl-Platz 6 C, Franzensbrückenstraße 19 C, Freudenau (wenn Kenner) C, Handelsquai 3 L, Kaiserermühlen L, Pinnégasse 11, Lagerhaus L, Nordbahnstraße 50 C, Nordbahnhof O N, Nordwestbahnhof O N, Praterstraße 7 C und 54 O C, Productenbörse O C, Rotunde (bei Ausstellungen) C, Laborstraße 18 C, und 27 O C, Untere Augartenstraße 40 L, Stephaniestraße O C.

III. Landstraße. Hafnergasse 24 O C, Erbbergerstraße 61 C, Gärtnergasse 17 C, Hauptstraße 65 O C, Hintere Zollamtsstraße 1 C, Marokkauerstraße 17 C, St. Marx, Viehhof L, Löwengasse 22, Molsgasse 20 O C.

IV. Wien. Allee-gasse 42 L, Favoritenstraße 32 C, Hauptstraße 85 L, Neumann-gasse 3 O C, Resselgasse 5 L.

V. Margarethen. Hundstürmerplatz 7 O C, Hundstürmerstraße 26 O C.

VI. Mariahilf. Gumpendorferstraße 63 C, Magabalenenstraße 67 O C, Mittelgasse 2 O L, Rellengasse 3 C.

VII. Neubaun. Schrankgasse 1—3 C, Stifftgasse 13 O C, Zieglergasse 8 O C Bernartgasse 12 O C.

VIII. Josefstadt. Maria-Trengasse 4 O C, Laudongasse 47 L.

IX. Alsergrund. Alserstr. 4 C, Franz Josefs-Bahnhof O N, Garnisong. 7 C, Lazarethg. 6 O C, Ruzsdorferstr. 25 C, Porzellang. 13 O C, Schwarzspanierstr. 10 L, Walfgasse 6 C.

X. Favoriten. R. u. f. Arsenal C, Himbergerstraße 62 C, Lagenburgerstraße 24 C, Südbahnhof O N, Staatsbahnhof O N.

XI. Simmering. Kaiser-Ebersdorf (Postamt) L, Simmering, Hauptstraße 26 u. 82 C.

XII. Meidling. Altmannsdorf, Breitenfurter Hauptstraße 47 L/BC, Gaudenzdorf, Schönbrunnerstraße 39—41 O C, Hezendorf, Hauptstraße 38 L, Meidling, Hauptstraße 4 O C, Unter-Meidling, Dammstraße 26 L.

XIII. Hietzing. Breitenlee, Rendlergasse 24 L, Haching, Anhofstraße 28 L/BC, Hietzing, Altgasse 13 C, Hütteldorf, Rosengasse 4 C, Lainz, Hauptstraße 39 L, Ober-St. Veit, Bognergasse 2 L/BC, Penzing, Hauptstraße 61 C, Speising, Hauptstraße 48 L, Unter-St. Veit, Anhofgasse 3 L/BC, Baumgarten L.

XIV. Rudolfsheim. Märzstraße 46 L, Seckelhauser Hauptstr. 45 C, Schmelzgasse 2, Schönbrunnerstr. 18) O L.

XV. Fünfhaus. Gasgasse 8—10 C. Westbahnhof O N.

XVI. Dttatrung. Neulerchenfeld Thaliastr. 25 O C, Dttatringer Hauptstraße 53 O C und Hauptstraße 166 C.

XVII. Hernals. Dornbach, Hauptstr. 147, B/LC, Hernals, Bergsteigg. 48 O C, Veronifag. 22. C, Hernals, Hauptstr. 114 C.

XVIII. Währing. Gersthof Alseggerstr. 15 L, Böglersdorf, Hauptstraße 53 L/BC, Währing, Anst. Grün-gasse 33 L, Markt-gasse 8 L, Schul-gasse 34 O C, Neustift a. W., Wienerstr. 17 L.

XIX. Döbling. Döbling, Hauptstraße 65 C, Grinzing, Branhausgasse L/BC, Heiligenstadt, Ruzsdorferstr. 83 C, Josefsdorf BC, Ruzsdorf Kahlenbergerstr. 15 C, Unter-Sievering, Hauptstraße 84 L/BC.

*) Nur während der officiellen Börsezeit geöffnet.

B. Außerhalb Wien.

Donaufeld (Hauptstr. 26) L. Floridsdorf, Hauptstr. 22 C. Jedlese, Pragerstr. 151 C, Jüngerndorf bei Wien, Triesterstraße 12 L, Kagran, Schloßhoferstraße 46) L, Stadlau (Bahnhof) L.

Ferner gehören noch zum Wiener Localtrahon die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen in den 19 Bezirken, dann auf dem Centralfriedhof und in Floridsdorf, Inzersdorf, Jedlese, Kapfenbergerdorf, Oberlaa und Stadlau.

Adresse (mindestens zwei Worte) soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermanglung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage nothwendig.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Bei solchen Telegrammen ist nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen, z. B. Bote (oder Post), M. Müller, Dornbach, Wien.

Die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung des Telegramms in die Wohnung, auf frankirte Antworten, auf collationirte, recommandirte oder nachzusende Telegramme Bezug haben, sind von dem Aufgeber immer unmittelbar vor der Adresse niederzuschreiben. Diese Angaben können in der, unter den betreffenden Schlagwörtern angegebenen abgefärbten Form ausgefertigt werden, in welchem Falle jede derselben nur für ein Wort gerechnet wird.

Telegramme mit mehreren Adressen und zwar an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte oder an den nämlichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post, werden als ein einziges Telegramm berechnet und wird eine Vielfältigkeitsgebühr von so vielmal 25 kr. ö. W. für das 100 Worte nicht überschreitende Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine. Diese Gebühr erhöht sich bei je 100 Worten oder deren Bruchtheil um weitere 25 kr. Bei der Berechnung wird die Wortzahl der Adresse, des Textes und der Unterschrift bezüglich jeder Abschrift besonders berechnet; allfällige besondere Angaben (D, TC ausgenommen) sind vor die Adresse jedes Adressaten zu setzen. „Sämmtliche Adressen mittheilen“ bei Vielfältigkeitstelegrammen angeführt wird taxirt, wenn jeder Adressat in Kenntniß der übrigen ist.

Telegramme mit abgekürzter oder chiffirter Adresse. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adressstation verständlichen Adresse ausgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung eines fixen Jahresbetrages von 20 Gulden eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adress-Station bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

Antwort bezahlt. Für voranzubehaltende Antwort-Telegramme wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten erhoben; in diesem Falle ist vor der Adresse die Angabe **RP** oder „Antwort bezahlt“ beizusetzen. Soll eine größere oder kleinere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dieselbe vor der Adresse mit dem Beisatze **RP** . . . Worte bezahlt oder „Antwort . . . Worte bezahlt“ anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden, es sei denn, daß die Antwort die vollständige Wiederholung eines schon beförderten längeren Telegrammes enthalten soll. Für nachzusende Telegramme (FS) kann die Antwort nicht bezahlt werden.

Die Bestimmungsstation stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im Vorhinein bezahlten Tage ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzusenden. Diese Anweisung ist nur 6 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr findet nur im außereuropäischen Verkehre statt, doch muß der Adressat vor Ablauf der sechs wöchentlichen Frist unter Rückgabe der Anweisung an die Ausstellungsstation um Rückzahlung der Tage an den Aufgeber ansuchen.

Man kann auch Antwort „dringend“ bezahlt machen **RPD**, wofür die dreifache Gebühr zu entrichten ist.

Aufbewahrungsfrist der Original-Documente ist für europäische Telegramme auf sechs und für außereuropäische Telegramme auf achtzehn Monate festgesetzt.

Aufgabescheine. Ueber die ausgegebenen Telegramme wird eine Bestätigung nur auf Wunsch des Absenders gegen Entrichtung von 5 kr. ausgestellt.

Berichtigungs-Telegramme oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mittheilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, ist als ein Privat-Telegramm anzusehen, und als solches zu bezahlen.

Die Tage wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reclamation zurückvergütet, wenn die Mittheilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebührenerfaz begründet.

Pneumatische Correspondenzen u. Telegramme werden in Wien I—XIX in der Regel unentgeltlich bestellt. Parteien, die fernab vom geschlossenen Häusercomplex wohnen, haben bis zu 1200 m Entfernung 5 kr., bis 2400 m 10 kr., bis zu 3000 m 15 kr. pro Stück zu entrichten. Bei größerer Entfernung ortsüblicher Botenlohn.

Botengebühr bei der Aufgabe einheitlich per Telegramm 40 Kr. (d. i. für solche, welche außerhalb des Stationsortes bestellt werden).

Chiffrierte Telegramme, siehe „Geheime Telegramme“.

Collationierte Telegramme. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat das Recht, die Collationierung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe TC oder „collationiert“ niederschreibt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationiert, d. h. zurücktelegraphiert.

Eine solche Depesche kostet um ein Viertel der Taxe mehr als eine gewöhnliche.

Dringende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann sich den Vorrang bei der Beförderung des letzteren sichern, wenn er vor die Adresse „dringend“, oder „urgent“ schreibt und das Dreifache des gewöhnlichen Telegramms entrichtet.

Dringende Privat-Telegramme sind unzulässig nach Australien, Brit. Indien, Cochinchina, Egypten, Großbritannien und Colonien, Marocco, Montenegro, Nordamerika, Norwegen, Persien, Schweiz, Senegal und Siam.

Empfangs-Anzeigen. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, in der das Telegramm seinem Correspondenten zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem Wege mitgeteilt werde. Derselbe hat zu diesem Zwecke vor der Adresse die Bezeichnung CR oder „Empfangs-Anzeige“ beizusetzen. Wenn das Telegramm nicht zugestellt werden kann, so wird dem Aufgeber der Grund der Unbestellbarkeit zurückgemeldet.

Die Empfangs-Anzeige wird als ein Telegramm von 10 Worten berechnet.

Frankirung kann auch mit Postmarken geschehen und das Telegramm in Briefkasten (in Wien in pneumatische) gelegt werden; ungenügend frankirte Telegramme werden nicht abgesandt.

Gebühren-Berechnung. Im europäischen Verkehre, dann Nord- und Westafrika wird eine Grundtaxe von 30 Kr. für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet. — Im außereuropäischen Verkehre entfällt die Grundtaxe.

Gebühren-Erhebung bei der Aufgabe. Die Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im Voraus zu entrichten, baar oder in Postmarken, welche auf das Blankett geklebt werden.

Gebühren für Telegramme in Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein.

1. Für Telegramme im Verkehre von Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein und Deutschland für jedes Wort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern je 3 Kr., mindestens jedoch 30 Kreuzer.

2. Für (Local-) Telegramme, welche zwischen zwei (Staats- oder Eisenbahn-) Telegraphen-Stationen desselben Ortes gewechselt werden: eine Worttaxe von 1 Kr. für jedes Wort, mindestens jedoch 20 Kr.

3. Für collationierte Telegramme: Die ein- und einviertelfache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms.

4. Für frankirte Antworten: Die für die Antwort entfallende Grund- und Worttaxe, ev. die Gebühr wie für ein dringendes Telegramm.

5. Für eine Empfangsanzeige: Die Grund- und Worttaxe für ein zehnwortiges Telegramm. Ausnahmen. Für jene zwischen zwei Telegraphen-Stationen verschiedener Ortlichkeiten gewechselten Telegramme, welche bei einer im Standorte eines Staats-Telegraphenamtes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen-Station zur Aufgabe gebracht werden, hat der Aufgeber meistens einen Gebührenzuschlag von 1 Kr. ö. W. für jedes Wort zu entrichten.

Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehre:

Grundtaxe 30 Kr. und folgende Worttaxe für jedes Textwort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern in Kreuzer ö. W.

Algerien	13	Rumänien	6
Belgien	11	Rußland, europäisches, und Kaukasus	12
Bosnien-Herzegowina (keine Grundtaxe)	3*	Schweden	12
Bulgarien u. Thrakien	9	Schweiz	4
Dänemark	11	„ im Grenzverkehre	3
Deutschland (keine Grundtaxe)	3*	Serbien	4
England (u. Canarinseln)	13	Spanien	14
Frankreich	8	Tripolis	61
Gibraltar	17	Tunis	13
Griechenland	13	Türkei, europäische	14
„ Cübäa und Poros	21	„ asiatische	20
„ die anderen Inseln	22	Maurische Inseln	47
Italien	8	Benagela	610
„ im Grenzverkehre	4	Bissao, Bolama	277
Liechtenstein (keine Grundtaxe)	3	Canarische Inseln	319
Luxemburg	11	Gabon	415
Malta	19	Grand Bassam	310
Marocco (Tanger)	23	Kanaken	280
Monaco	8	Mossamedes	665
Montenegro	4	Noro novo (Notonou)	385
„ im Grenzverkehre	3	Principe	486
Niederlande	11	S. Pablo de Loanda	527
Norwegen	16	San Tomé	402
Portugal	17	Senegal	276
		Westafrika, u. zwar:	

*) Mindestens 30 Kr.

Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern. Nach den meisten außereuropäischen Ländern bestehen mehrere Wege mit verschiedenen Taxen, von welchen nur die besten nachstehend berücksichtigt erscheinen:

Taxe für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.		Taxe für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.							
Afrika	Accra	4.87	Nord-Amerika	Süd-Carolina, Tennessee, Virginia, Wisconsin	1.—				
	Affah	2.18		Arkansas, Colorado, Dakota, Florida, Indian Territory, Iowa, Kansas, Louisiana, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New-Mexico, Oklahoma Territory, Texas, Wyoming		1.13			
	Bagamoho, Dorses Salaam	3.23		Arizona, Brit. Columbia, California, Idaho, Manitoba Territory, Nevada, North-West-Territory Oregon, Utah, Vancouver's Island Washington Territory			1.15		
	Mossanah	2.23		Key-West (Florida)				1.28	
	Oboc	2.20		Bermudas-Inseln				2.78	
	Capland, Natal, Transvaal, Oranje	3.23		Ostindien				Indien, Afghanistan, Beludschistan	2.50
	West-Oriqualand	5.35		Penang				über Türkei-See	3.10
	Mozambique u. Lorenzo Marquez	5.28		Persien				Persien, außersl. Persischer Golf u. Küste von Kelan pers. Golf übrige Stationen	1.24 2.22
	Kanzibar, Mombassa	3.13		Philippinen				Station Luzon	5.38
	Malindi	3.38		Asien, asiat.				I. Region westl. vom Meridian von Werthne-Ubinsel	—,85
Arabien	Aden, Perim, Sebiaz	2.13	II. Region, östlich von demselben	1.42					
Australien	Afghanistan s. Ostindien.		Singapore	über Türkei-See	3.60				
	Victoria	3.03	Süd-Amerika	Brasilien: Pernambuco	2.57				
	Süd- und West-Australien	2.98	Rio de Janeiro, alle übrigen Stationen	2.82					
Cap-Verde-Inf.	Neu-Südwaes	3.08	Paraguay und Uruguay	2.82					
	Neu-Seeland	3.23	Argentina	2.82					
	Queensland	5.75	Chile	4.08					
	Tasmanien	3.38	Bolivia	4.08					
	San Thiago	2.20	Peru	4.08					
	San Vincente	1.64	Ecuador (Equateur)	4.08					
	China	nach Macao	4.50	Columbia: Buenaventura	3.68				
	Deutsch-Westafrika, Egypten	nach den übrigen Stationen	4.25	Colon, Panama	3.35				
		Kamerun	5.97	— alle anderen Stationen	3.48				
		Vomé (Togo)	5.07	Benezuela	7.05				
Alexandrien		—,83	Britisch-Guyana	7.88					
übrige Stationen Ant.-Egyptens		—,95	Niederl.-Guyana	6.95					
Ober-Egypten		1.08	Antigua, St. Kitts	6.38					
Suatini		1.88	Barbados, Grenada	6.45					
Sawati, Postgebühr 63 fr.		1.18	Cuba	— Cienfuegos	2.43				
Hawaii		Annam	3.49	— Havana	1.90				
Sinterindien		Birma	2.63	— Santiago de Cuba	3.20				
	Cochinchina	3.04	— alle anderen Stationen	2.—					
	Siam	2.79	Curacao, Dominica, Sta. Lucia	5.95					
	Longking	3.74	Guadaloupe	5.83					
	über Amur	4.68	Sayti	5.13					
	Java	3.73	Jamaica	3.88					
	Sumatra, Baki, Celebes	4.05	Maria Salante	6.08					
	Korea	Seoul	4.25	Martinique, Porto-Rico	5.85				
	Madeira	über Lissabon	—,78	Ste. Croix	6.08				
	Malacca	britisch	3.48	St. Domingo	5.80				
Mittel-Amerika	Mexico (City), Tampico, Veracruz	1.80	St. Thomas	5.90					
	Costarica	2.83	St. Vincent	6.18					
	Guatemala, S. José 2.15 übr. Stat.	2.33	Trinidad	6.75					
	Honduras	2.58							
	Nicaragua, S. Juan del Sur 2.68, übr. Stat.	2.83							
	Salvador, Liebertad 2.43, übr. Stat.	2.58							
	Nord-Amerika	Cape-Verdon, Connecticut, Maine, Massachusetts, New-Brunswick, New-Foundland, New-Hampshire, Voboten, Jersey City, New-York City, Nova Scotia, Ontario, Prince Edwards Islands, Quebeck, Rhode Island, Vermont	—,85						
		Columbia (District), Delaware, Maryland, New-Jersey, New-York (Staat), Pennsylvania, Alabama, Pensacola, Georgia, Illinois, Indiana, Kentucky, Michigan, Minnesota, Mississippi, New-Orleans, Nord-Carolina, Ohio, St. Louis,	—,95						

Geheime Telegramme, bestehend aus Ziffern (je fünf gelten im europäischen Verkehre für ein Wort, im außereuropäischen Verkehre drei) oder beliebigen Wörtern der deutschen, englischen, französischen, italienischen, lateinischen, niederländischen, portugiesischen oder spanischen Sprache mit höchstens zehn Schriftzeichen sind im europäischen Verkehre mit Dalmatien, Bosnien, Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Rumänien, Rußland, Serbien, Tripolis und mit der Türkei unzulässig, außereuropäisch jedoch in Ziffern mit allen Ländern gestattet. Die Absender solcher Telegramme sind verpflichtet, der Aufgabestation die zur Abfassung solcher Telegramme dienenden Wörterbücher zur Einsicht und Controle vorzulegen. Siehe auch „Textirung“.

Geldanweisungs-Telegramme, siehe Post-Kalender „Telegraphisch“.

Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so mag er diese, zugleich mit der Anweisung, der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt; auch kann er diese Mittheilungen am Coupon der Postanweisung anbringen.

Loco-Telegramme. Für jedes Wort 1 kr., mindestens jedoch 20 kr.

Nachzusendende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: FS oder „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adressort befördert werden kann, sobald der Behörde die Einbringung des Betrages gesichert erscheint. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungsstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, und nöthigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Offen zu bestellende Telegramme sind nur im europäischen Verkehr mit Ausnahme von Gibraltar, Großbritannien, Luxemburg, Malta, Marokko, Montenegro, Rumänien, Rußland, Schweden, Serbien, Senegal und Türkei gestattet und hat der Aufgeber vor der Adresse die Bezeichnung RO oder „offen zu bestellen“ beizufügen.

Phonogramme sind jene Nachrichten, welche in der Telephon-Centrale schriftlich (per Post und Pneumatik) einlaufen, um einem Theilnehmer telephonisch mitgeteilt zu werden; umgekehrt auch von Theilnehmern telephonisch aufgegebenen Nachrichten, welche dann von der Telephon-Centrale per Expressen, Post oder Pneumatik weiter befördert werden. Phonogramme sind im Localverkehr Wiens nicht zulässig.

Privat-Telephon, siehe Telephon in Wien.

Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und sind stempelfrei. Als Beweisstücke sind beizufügen: Eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn das Telegramm nicht angekommen ist; die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Versäumlung oder Verzögerung handelt. Doch kann die Reclamation auch durch den Empfänger bei der Adress-Verwaltung eingereicht werden, welche entscheidet, ob die Beschwerde an die Aufgabe-Verwaltung zu leiten oder ob derselben Folge zu geben sei.

Bei Reclamationen wegen Versäumlung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstimmt worden ist, daß es seinen Zweck nicht erfüllen konnte.

Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Rückvergütung der Gebühren findet statt, wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder später als ein Brief mit Postversand anlangt. Ebenso für collationirte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben, im außereuropäischen Verkehr die Tage für jedes ausgelassene Wort.

Sprechgebühren (Telephon) stets vom Rufenden zu entrichten. a) Im Localverkehr. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt in allen Fällen, in welchen eine k. k. Telephonstelle bei demselben mitwirkt, 10 kr. Der Gerufene (Eingeladene) ist gebührenfrei.

b) Im interurbanen Verkehr beträgt die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten:

Zwischen	Baden	Felddorf	Kiesing	Mödling ¹⁾	Neunkirchen	Breßbaum	Burkersdorf	Reithenau ²⁾	Böslau	Wien	Br.-Neustadt	Waldseel, Graz Salau, Kolin, Prag
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Baden	—	30	30	30	30	—	—	50	20	30	30	—
Felddorf	30	—	30	30	30	—	—	30	30	30	30	—
Kiesing	30	30	—	30	50	—	—	50	30	30	30	—
Mödling ¹⁾	30	30	30	—	30	—	—	50	30	30	30	—
Neunkirchen	30	30	50	30	—	—	30	30	50	30	—	—
Breßbaum	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	—
Burkersdorf	50	30	50	50	30	—	—	50	50	30	—	—
Reithenau ²⁾	20	30	30	30	30	—	—	50	—	30	30	—
Böslau	—	—	—	—	—	30	30	—	—	30	—	—
Weidlingau	30	30	30	30	50	30	30	50	30	—	50	100
Wien	30	30	30	30	30	—	—	30	30	50	—	—
Br.-Neustadt	30	30	30	30	30	—	—	30	30	50	—	—

Ferner sei noch angeführt die Sprechgebühr zwischen: Wien—Triefst 1 fl. 50 kr., Wien—Aich, Auffig, Bodenbach, Böhm-Leiba, Brünz, Dur, Eger, Franzensbad, Friedland, Gablonz, Haida, Jungbunzlau, Karlsbad, Komotau, Leitmeritz, Melnik, Pilsen, Reichenberg, Rumburg, Saaz, Teplitz, Tetichen, Triefst, Warasdorf, Zwettau 1 fl. 50 kr., Wien—Arad, Belian, Budapest, Graz, Jglau, Linz, Olmütz, Prag, Preßburg, Szegedin 1 fl.

Gegen Entrichtung der dreifachen Sprechgebühr werden dringende Gespräche zugelassen, welche den Vorrang vor den zur Zeit angemeldeten gewöhnlichen Gesprächen genießen.

Im Verkehr zwischen Wien—Budapest und umgekehrt beträgt die Inhibirungsgebühr für ein aufgerufenes und nicht zu Stande gekommenes Gespräch 34 kr., bei dringenden Gesprächen 1 fl.

¹⁾ Mit den k. k. Telephonstellen Kaltenleutgeben und Perchtoldsdorf.
²⁾ Siehe „Telephonnetz“ 4) und 6).

Für je 3 Minuten ist im Local- wie im interurbanen Verkehr eine Ergänzungsgebühr in der gleichen Höhe zu entrichten; doch kann die Benützung einer einzelnen telephonischen Anlage über diese Zeit hinaus einem und demselben Correspondirenden nur insoweit zugestanden werden, als zur Zeit kein anderes diesbezügliches Verlangen vorliegt.

Gespräche der Teilnehmer untereinander im Localverkehr von Baden, Mödling, Böslau, Wr.-Neustadt, Neunkirchen und Reichenau sind gebührenfrei und erscheinen durch die entrichteten Umschaltgebühren derselben bezahlt.

Staats-Telephon. Gebührensätze. 1. Für die Herstellung, Instandhaltung und Benützung der Telephonanlagen haben die Teilnehmer nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) Bauggebühr für Strecken bis 500 m 50 fl.
für weitere je 100 m 10 fl.

und ist vor Beginn des Baues zu erlegen. Ausnahmsweise kann die Entrichtung dieser Gebühr auch in höchstens fünf Jahresraten bewilligt werden, in welchem Falle ein angemessener Zuschlag zu dieser Gebühr eingehoben wird.

- b) Stationsgebühr per Abonnenstation jährlich 30 fl.

- c) Umschaltungsgebühr per " 20 fl.

Die Stations- und Umschaltungsgebühr ist halbjährig in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli im Vorhinein zu entrichten.

d) Vermittlungsgebühr für die telephonische Auf- oder Abgabe der Telegramme oder Phonogramme, und zwar per Telegramm 5 kr., per Phonogramm 5 kr. Grundtaxe und $\frac{1}{2}$ kr. Worttaxe mit Aufrechnung auf einen ganzen.

Für Abonnenstationen in Bahnhöfen, Hotels, Theatern u. dgl., deren Benützung Reisenden, Gästen und Theaterbesuchern gestattet sein soll, sind die Gebühren unter b) und c) im im doppelten Betrage zu entrichten.

Die unter a) und b) bezeichneten Gebühren kommen nur bei Telephonanlagen bis zur Länge von 15 km in Anrechnung; darüber hinaus werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Stempelpflichtige Telegramme. An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Recurse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabestation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen erfüllt, indem die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Ausgabe des letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungsstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einsendet.

Telegramme in offener Sprache sind jene, welche in einer der folgenden Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben: Deutsch, böhmisch, italienisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbo-kroatisch, slowakisch, slovenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malajisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, spanisch, spanisch und türkisch.

Telegramme mit Boten weiterzusenden kostet 40 kr., die unbedingt vom Absender einzuheben sind.

Telegramm-Adresse. siehe Adresse.

Telephon in Wien. Von Seiten der Telegraphen-Centrale werden Telephonleitungen in Wohnungen oder Geschäftslocale angebracht, vermöge deren man mit jedem der circa 7200 Abonnenten von 8 Uhr Früh (Sommer 7 Uhr Früh) bis 9 Uhr Abends sprechen kann; die Abonnementsgebühr beträgt für die erste Zone (2 km von der Centrale) fl. 100.—, für jeden weiteren km fl. 25.— mehr.

Directe Verbindungen zwischen zwei Objecten desselben Besitzers können zu jeder Tageszeit benützt werden und beträgt der jährliche Abonnementspreis bei einer Entfernung der beiden Objecte bis zu 500 m 120 fl., von 500 m bis zu 2 km 160 fl., für jeden weiteren km je 40 fl. mehr.

Staatliche Telephonnetze bestehen gegenwärtig in Baden, Brünn¹⁾, Kitzbichl, Sloggnitz, Graz, Vainfeld, Zglau, Kolm, Korneuburg, Kliesenfeld²⁾, Linz³⁾, Mödling⁴⁾, Neunkirchen, Nimitz, Prag⁵⁾, Pöschbaum, Purkersdorf, Reichenau⁶⁾, St. Pölten⁷⁾, Schottwien, Semmering, Stoderau, Triest, Böslau, Wr.-Neustadt, Wilhelmsburg. Außerdem in Arab, Budapest, Kecskemet, Komorn, Raab, Oedenburg, M.-Theresiopel, Szegedin, Stuhlweissenburg, Steinsamanger, Temesvar.

Telephonstellen (öffentlich) in Wien, I. Bezirk, Telegraphen-Centralstation Börseplatz 1; Fleischmarkt 19; Kärntnering 3; Effectenbörse, Schottenring 19; Parlamentsgebäude⁸⁾ II. Bezirk Praterstraße 54; Freudenau; Frucht- und Mehlbörse, Laborsstraße 10; Nordbahnhof, Nordwestbahnhof. III. Bezirk: Hauptstraße 65, Aspang-Bahnhof, St. Marx; IV. Bezirk Neumanngasse 3; VII. Bezirk, Stiftgasse 13; VIII. Bezirk, Maria-Treugasse 4 und 6; IX. Bezirk, Franz-Josefs-Bahnhof; X. Bezirk, Südbahnhof, Staatsbahnhof; XIII. Bezirk Pösching, Altgasse 13, Hütteldorf, Rosengasse 4, Baumgarten, Wiengasse 5, Peuzing Hauptstr. 61, Hacking Anhofstr. 28, Ober St.-Veit Vognerg. 2, Unter St.-Veit Anhofstr. 3; XV. Bezirk, West-

¹⁾ Mit den t. t. Telephonstellen: Telegraphen-Hauptstation, Altbrunn, Brünn Zeile. ²⁾ Mit der t. t. Telephonstelle Traisen. ³⁾ Mit den t. t. Telephonstellen: Briefpostanstalt Staatsbahnhof, Ursfahr, Neustadt, Landstraße. ⁴⁾ Mit der t. t. Telephonstelle Hinterbrühl. ⁵⁾ Mit den t. t. Telephonstellen Hauptpost- und Telegraphen-Gebäude, Staatsbahnhof, Altstadt, Josefsstadt, Nordwestbahnhof noch nicht eröffnet, Wilschbrad, Kleinfeld, Karolinenthal, Igl. Weinberge, Smichow Stadt, Smichow Bahnhof noch nicht eröffnet, Zizlow noch nicht eröffnet, Productenbörse. ⁶⁾ Mit den t. t. Telephonstellen Edlach, Kirchwang, Kaiserbrunn, Lederboden, Rabwald, Weyerbach, Brein, Rozalbe, Schneeburg, Schwarzau, Singarin, Weichthal noch nicht eröffnet. ⁷⁾ Mit der t. t. Telephonstelle Bahnhof. ⁸⁾ Mit der t. t. Telephon-Centralstation I, Börseplatz 1.

⁹⁾ Für die Dauer der Reichsrathsession.

bahnhof; XVI. Bezirk, Ottakringer Hauptstraße 53; XVII. Bezirk, Bergsteiggasse 48; Dornbach, Hauptstraße 147; XVIII. Bezirk, Währing, Schulgasse 34, Währing-Cottage, Anastasius-Grüßgasse 33, Pögleinsdorf Hauptstr. 53; XIX. Bezirk, Döbling, Hauptstraße 65; Sprechgebühr für je 3 Minuten 10 mit sämtlichen Abonnenten des Telephonnetzes. Der für ein Gespräch Einzuladende kann auch telegraphisch (Gebühr 25 kr.) in eine der oben genannten Stationen gerufen werden. Sprechzeit 7 Uhr früh bis 9 Uhr Abends, Bahnhöfe 5¹⁰ früh bis 11³⁰ Nachts.

Nächst Wien gibt es folgende öffentliche Sprechstellen: Die k. k. Postämter Baden, Floridsdorf, Hinterbrühl, Hirschwang, Kahlenleuteneben, Liesing, Mauer, Mödling, Neuntirchen, Payerbach, Perchtoldsdorf, Prein, Pressbaum, Purkersdorf, Reichenau, Retawinkel, St. Pölten, Singerin, Böslau, Weidlingau, Wr. Neustadt nebst Bahnhof; dann Etlach (Hotel Roz), Kaiserbrunn (Gasthaus Schneyf), Laxerboden (Schutzhau), Naßwald (Oberhof), Naxospe (Carl Ludwigshaus), Schneeberg (Baumgartnerhaus). Ueberdies sind in Briinn, Prag und Budapest öffentliche Sprechstellen. Von jeder dieser k. k. Telephonstellen kann zu jeder anderen, dann mit allen Theilnehmern des staatlichen Telephonnetzes gesprochen werden.

Auskünfte in Telephon-Angelegenheiten werden bereitwilligst erteilt täglich von 12 bis 2 Uhr Nachmittags in den Bureauz der Privat-Telegraphen-Gesellschaft, Wien I. Helderstorferstraße 15.

Textirung. Es gibt Telegramme in offener Sprache (siehe oben) und in geheimer Sprache. Letztere können sein in verabredeter Sprache (Worte von höchstens 10 Buchstaben), deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer, lateinischer, portugiesischer oder spanischer Sprache, in Sätzen ohne Zusammenhang; in chiffirter Sprache (nur arabische Ziffern nach mehreren Ländern zulässig; in Buchstaben geheimer Bedeutung (bei Privattelegrammen unzulässig).

Das Original eines jeden Telegramms muß deutlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen, Ueberschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse des Empfängers, dann der Text, und am Schlusse die etwaige Unterschrift des Absenders (diese kann auch fehlen) stehen. Bei gewöhnlichen Telegrammen muß der Text in einer zulässigen Sprache abgefaßt sein und einen verständlichen Sinn geben.

Der Text der geheimen Telegramme kann entweder ganz oder theilweise geheim sein. Der chiffirte Text muß ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

Telegramme ohne Text sind zulässig, wenn dieselben mindestens zwei Worte in der Adresse enthalten. Die Staats-Telegramme können in einer beliebigen Sprache abgefaßt sein und ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Den Aufgebern von Telegrammen ist eine deutliche Schrift eindringlich zu empfehlen, damit der telegraphirende Beamte durch die unleserliche Ausfertigung des Textes nicht veranlaßt werde, den Sinn des Telegramms zu verkümmeln, indem er z. B. statt „Pest“ — „Rest“, statt „Cera“ — „Pera“, oder statt „nein“ — „neun“ liest.

Neben der Leslichkeit ist auch die richtige Fassung eine Hauptbedingung dafür, daß ein Telegramm seinen Zweck erfülle. Telegraphirt man z. B.: „Komme mit dem nächsten Bahnzuge“, so kann der Empfänger nicht wissen, ob das Telegramm bedeuten soll: „Ich komme mit dem nächsten Bahnzuge“, oder: „Ich erwarte dich mit dem nächsten Bahnzuge.“ Wichtige Worte sollen an verschiedenen Stellen wiederholt oder hintereinander in verschiedenen Sprachen angeführt, wichtige Zahlen hingegen zuerst in Ziffern und nebstdem in Buchstaben ausgedrückt werden, z. B. „Verkaufen Sie Waare 76 nebzig sechs.“

Wenigeltliche Telegramme. Telegramme um Hilfe bei öffentlichen Unglücksfällen, die meteorologischen Wetterberichte, die Course der Wiener Geld- und Getreidebörse.

Unterschrift. Die Unterschrift kann in derselben Weise, wie die Adresse, eine verabredete oder abgekürzte Form erhalten oder ganz weggelassen werden. Wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen.

Verantwortlichkeit. Das Telegraphenamt übernimmt keine Verantwortung für Nachtheile, die durch Verlust, Verpätung oder Verklammerung des Telegramms entstehen.

Weiterbeförderung von Telegrammen für Ortschaften außerhalb des Telegraphennetzes können, je nach Wunsch des Aufgebers, entweder durch die Post ohne besondere Gebühr, oder auf Kosten des Adressaten durch Expresboten oder durch Esafette an ihre Bestimmung zugestellt werden. Doch kann die Weiterbeförderung mit Expresboten oder Esafette nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche eine solche Beförderungsart eingerichtet und bekannt gegeben haben. Will der Aufgeber die Expresgebühr bezahlen, muß er das Telegramm mit XP bezeichnen und die Gebühr erlegen.

Witterungstelegramme. Wetterprognose, wichtig für Landwirthe, täglich im Monatsabonnement für eine Gruppe 4 fl. 20 kr., für zwei Gruppen 4 fl. 50 kr. Jede Telegraphenstation nimmt Abonnements entgegen.

Wortzählung bei Telegrammen in offener Sprache geschieht nach folgenden Regeln:
1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen Verkehr auf 15, und im außereuropäischen Verkehr auf 10 Schriftzeichen festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu weiteren 15 und beziehungsweise 10 Buchstaben, gilt ebenfalls für ein Wort; durch einen Bindestrich getrennte Worthetheile werden für ebenso viele Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf (nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.

3. Fünf Ziffern gelten im europäischen Verkehr für ein Wort; im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern.

4. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das Nämlische gilt für das Unterstreichungszeichen, Parenthese (beide Klammern) und Anführungszeichen (beide Paare).

5. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Die conventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RP = Bezahlte Antwort, TC = Collationirtes Telegramm, CR = Empfangs-Anzeige, FS = nachzusendendes Telegramm, MP = zu eigenen Händen des Adressaten, PP = Post bezahlt, PR = Post recommandirt, XP = Bote bezahlt, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort.

9. Der Name der Aufgabe-Station, sowie die Aufgabezeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgetheilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Wortzählung bei Telegrammen in geheimer Sprache. Im europäischen Verkehr gelten fünf Ziffern, im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern für ein Wort.

Wortzählung, Beispiele zur Auslegung der Regeln, welche bezüglich der Wortzählung bei den in gewöhnlicher Sprache abgefaßten Telegrammen zu beobachten sind:

Europäische		Außer- europäische	Europäische		Außer- europäische
		Correspondenz			Correspondenz
A-t-il	3 Worte	3 Worte	10 Francs 50 Centimes (oder: 50 fr. 50 c.)	4 Worte	4 Worte
Aujourd'hui (ohne Apostroph)	1 Wort	1 Wort	10 fr. 50	3 Worte	3 Worte
C'est-à-dire	4 Worte	4 Worte	fr. 10, 50	2 Worte	3 Worte
Aix-la-Chapelle	3 Worte	3 Worte	11 h. 30	3 Worte	3 Worte
Aixlachapelle (12 Schriftz.)	1 Wort	2 Worte	11,30	1 Wort	2 Worte
New-York	1 Wort	1 Wort	Le 17 ^{me}	2 Worte	3 Worte
New-York	2 Worte	2 Worte	Le 1529 ^{me}	3 Worte	3 Worte
New South Wales	3 Worte	3 Worte	44½	1 Wort	2 Worte
Newsouthwales (13 Schriftz.)	1 Wort	2 Worte	20/100	1 Wort	2 Worte
Rio de Janeiro	3 Worte	3 Worte	2 p. 0/100	3 Worte	3 Worte
Riodejaneiro (12 Schriftz.)	1 Wort	2 Worte	huit/10	2 Worte	2 Worte
Du Bois	2 Worte	2 Worte	5/douzièmes	2 Worte	2 Worte
Dubois	1 Wort	1 Wort	5 bis (d. h. zweimal 5)	2 Worte	2 Worte
44½ (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort	2 Worte	5 ter (d. h. dreimal 5)	2 Worte	2 Worte
444,5 (5 Ziffern u. Zeichen)	1 Wort	2 Worte	Deux cent trente quatre	4 Worte	4 Worte
Prater-Straße	2 Worte	2 Worte	Trentaquattro (13 Schriftz.)	1 Wort	2 Worte
Werderthor-Gasse	2 Worte	2 Worte	Two hundred and thirty four	5 Worte	5 Worte
Ball-Platz	2 Worte	2 Worte	E.	1 Wort	1 Wort
Grillparzerstraße	2 Worte	2 Worte	E. M.	2 Worte	2 Worte
Praterstraße	1 Wort	2 Worte	L'affaire est urgente; partir sans retard (7 Worte und 2 Unterstreichungs- zeichen)	9 Worte	9 Worte
Franzjosefsquai	1 Wort	2 Worte			
Franz Josefs-Quai	3 Worte	3 Worte			
Rothen Löwengasse	2 Worte	2 Worte			
Franziskanerplatz	2 Worte	2 Worte			
Ballplatz	1 Wort	1 Wort			

Zu eigenen Händen. Wünscht man diese Zustellung eines Telegramms, so ist dem Texte MP voranzusetzen.

Zurückziehen der aufgegebenen Telegramme. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 25 fr. 5. W., im Localverkehr 10 fr., zurückerstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphen-Verswaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Demselben wird von dem Erfolge per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Anschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht rückvergütet.

Postparcassa.

Behufs verzinslicher Anlage auch der kleinsten Beträge sind seit 1883 **Sammelstellen** für Postparcassen in nahezu allen k. k. Postämtern eingerichtet. Dieselben nehmen Einlagen an und leisten Rückzahlungen, die sofort im Büchel eingetragen werden.

Einlagebüchel werden bei der ersten Einlage, die mindestens 50 fr. betragen muß, kostenfrei ausgegeben und müssen im Postamt mit der Unterschrift des Einlegers, seinem Beruf, Ort und Tag der Geburt sowie Wohnungs-

angabe ausgefüllt werden. Mit diesem Büchel kann der Einleger bei jeder Sammelhelle Rückzahlungen fordern oder Einlagen bewerkstelligen. Außerdem kann man ein geheimes Lösungswort anführen, so daß die Rückzahlungen nur gegen dessen Angabe stattfinden. Auch kann der Einleger ohne weitere Formlichkeiten eine dritte Person mit dem Lösungswort zur Behebung der Rückzahlungen bevollmächtigen. Niemand darf bei Verlust der Zinsen und eventuell des Capitals mehr als ein Einlagebüchel nehmen. Ein Lösungswort zu nehmen, ist sehr vortheilhaft, da ein solches bei späterem Ankauf von Staatspapieren unbedingt nöthig. Das Vergehen eines Lösungswortes ist hinfanzuhalten, weil sonst bei Rückzahlungen Hindernisse und Verzögerungen entstehen.

Unbrauchbar gewordene Einlagebüchel werden auf Ersuchen gegen Ertrag von 10 kr. umgetauscht. Bei Verlust eines Büchels ist auf einer bei jeder Sammelhelle gratis zu erhaltenden Druckform eine Eingabe mit möglichst genauer Bezeichnung desselben an das k. k. Postparcassen-Amt in Wien zu richten und unter Beischluß einer 10 kr.-Postmarke um ein Duplicat zu ersuchen. Der Umtausch ausgeschriebener Einlagebüchel geschieht unentgeltlich. Gerichtliche Verbotlegung, Erwerb des Pfandrechts oder executive Einantwortung eines Postparcassenbüchels ist nicht zulässig.

Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postparcassa zu werden. Hierbei kann der Ueberbringer der ersten Einlage die Unterschrift geben oder es wird die Unterschrift vorerst unterlassen. Dann hat Niemand das Recht, Rückzahlungen zu begeben, bis nicht der Einleger dem k. k. Postparcassen-Amt auf Druckform Nr. 14 in duplo den Bevollmächtigten zur Vornahme von Kündigungen und zur Behebung von Zahlungen bekannt gibt.

Postparcarten, die an allen Verkaufsstellen von Postwertheizen für den Preis der eingepreisten 5 kr.-Marke zu haben sind, dienen dazu, kleine Beträge durch Aufkleben von 5 kr.-Postmarken, die jedoch weder gebraucht noch perforirt oder verdorben sein dürfen, zusammen zu sparen. Wenn die Postparcarte 50 kr. in Marken aufweist, wird dieselbe gegen ein Einlagebüchel umgetauscht, oder wenn der Besitzer der Karte schon ein Büchel genommen, in dieses als neue Einlage eingetragen. Es dürfen wöchentlich höchstens drei Spararten gutgeschrieben (eingelagt) werden. Verdorbene Spararten werden gegen Aufzahlung von 1 kr. umgetauscht. Die Spararten früherer Ausgaben sind noch gültig und dürfen auch derzeit Postmarken älterer Emission von Aufkleben darauf verwendet werden.

Einlagen können auch für eine andere Person gemacht werden und wird der Name dieser anderen Person als Einleger im Büchel verzeichnet; die einzahlende Person muß als Erleger ihren Namen ins Buch eintragen und erhält so lange alle Rückzahlungen und Zinsen, bis die als Einleger bezeichnete Person ihren Namen selbst im Postante unterzeichnet. Es empfiehlt sich nicht, für erwachsene Personen, Gatten, Dienstleute u. als Erleger ein Büchel zu nehmen, da erstere dann für die Dauer des Büchels an den Erleger gebunden sind, ohne selben keine Rückzahlungen begeben können. Ueber die Einlagen dürfen an dritte Personen keinerlei Auskünfte vom Postante gegeben werden. In Wien ist der Sparverkehr von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends (an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr mittags) zulässig.

Ferner können bei nichtarrivirten Postämtern, gewöhnliche, dann Nachnahme- und Auftrags-Postanweisungen, dann Zahlungsanweisungen im Checkverkehr im Einlagebüchel gutgeschrieben werden (sicht Barbehebung). **Verzinst** werden die Einlagen von 1 fl. angefangen bis 1000 fl. mit 3%. Diese Zinsen werden jährlich am 31. December dem Conto gutgeschrieben, von da ab gleichfalls verzinst und sind von jeder Einkommensteuer befreit. Um ein höheres Zinserträgniß zu erzielen, ist es sehr zu empfehlen, baldigt aus dem Guthaben Staatspapiere ankaufen zu lassen (etwa von 50 fl. an).

Rückzahlungen kann jeder Einleger mittelst der zugleich mit dem Einlagebüchel ausgefolgten Kündigungsformulare, die an das k. k. Postparcassen-Amt in Wien direct oder an eine Sammelhelle zu richten sind, zu jeder Zeit verlangen, von wo ihm eine auf 2 Monate gültige Zahlungsanweisung gesandt wird.

Diese Zahlungsanweisung ist vom Einleger oder Erleger zu unterfertigen und mit dem Einlagebuch an die betreffende Zahlstelle zu senden. Von fl. 1.— bis zu fl. 20.— können Beträge in kurzem Wege bei jeder Sammelhelle sofort begeben werden. Man lege das Einlagebuch sammt der letzten Empfangs- oder Guthabensbestätigung vor und fülle das Kündigungsformular aus. Das Postparcassenamt scheidet sofort auch höhere Beträge zurück, wenn die Partei ein Lösungswort besitzt oder sich sonst legitimiren kann.

Der Einleger kann auch eine dritte Person, welche sich an demselben oder einem anderen Ort befindet, zur Empfangnahme der ganzen oder theilweisen Rückzahlung ermächtigen, die hierzu nöthigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in jedem Einlagebüchel genau verzeichnet.

Die **höchstzulässige** Einlage beträgt fl. 1000.—. Uebersteigt das Guthaben diesen Betrag, so wird zur Verminderung desselben aufgefordert; wenn binnen einem Monat dieser Aufforderung kein Folge geleistet wird, werden für den entsprechenden Betrag österreichische Staatspapiere angekauft.

Ankauf von Staatspapieren wird jedem Inhaber eines Einlagebüchels vom Postparcassen-Amt gegen 2% Provision zum Tagescourse besorgt. Die Staatspapiere werden dem Einleger auf seine Kosten und Gefahr ausgeliefert oder über Bausch unter Garantie aufbewahrt. Ueber aufbewahrte Staatspapiere wird dem Einleger ein Rentenbüchel zugestellt, die Coupons werden regelmäßig eingelöst und als Einlage gutgeschrieben oder auch baar überfendet, ebenso Ziehungen der Staatspapiere nachgesehen und der Besitzer von dem Ergebnisse verständigt. Der Verkauf von Staatspapieren kann jederzeit verlangt werden.

Im **Staatspapier-Geschäft** des Postparcassen-Amtes sind zulässig: 1. Eintheiliche Rentenrente (Mai-Rente, Februar-Rente), eintheiliche Silberrente (Juli-Rente, April-Rente), 1854er, 1860er, 1864er Vose, Domänen-Pfandbriefe der österreichischen Boden-Creditanstalt, Wien-Stöcklener Eisenbahn-Prioritäten. 2. Oesterreichische Goldrente, österreichische Notenrente (März-Rente), Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Elisabeth-Westbahn, Franz Josephs-Bahn, Wilsen-Priesener Bahn, der Borsarlberger Bahn, die Staatsschuldverschreibungen abgehempelte Eisenbahnactien, und zwar der Elisabeth-Westbahn, die Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen der Elisabeth-Westbahn, der Franz Josephs-Bahn, der Wilsen-Priesener Bahn, der Borsarlberger Bahn.

Der **Anweisung-(Check- und Clearing-) Verkehr** ist jenen Einlegern gestattet, deren Einlagebüchel innerhalb eines Monats vom Beitritt an, ein Guthaben von über fl. 100 ausweist. Wüßte Jemand von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, so hat er ein dementsprechendes Gesuch um Ausfolgung eines Checkbüchels aus der, bei jedem Postante hierzu gratis erhältlichen Druckformel recommandirt an das k. k. Postparcassen-Amt zu richten und das Einlage- und Kündigungsbüchel nebst fl. 1.50 als Gebühr für das Checkbüchel beizuschließen. Das Amt tauscht vorbenanntes Büchel gegen ein für die Checkeinlagen bestimmtes Einlagebüchel um und überfendet dasselbe mit dem ausgefertigten Anweisung-(Check-)Büchel umgehend an den Einsender. Der Anweisungs-(Check-)Verkehr ermöglicht dem Einleger, von der eingezahlten Summe Beträge in jeder Höhe jederzeit zur Zahlung an beliebige Personen oder Firmen in Oesterreich anweisen zu können; für jede Buchung wird 2 kr. Gebühr berechnet. Genaue deutliche Bezeichnungen sind in jeder k. k. Postparcassen-Sammelhelle gratis erhältlich. — Kündigungscontowert für den Checkverkehr je 100 Stück à 30 kr. durch das Deconamat des Postparcassenamtes zu ziehen.

Porto- und gebührenfrei sind alle Correspondenzen und Eingaben in Postparcassen-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Zusendung von Staatspapieren und deren Zinsen.

Unentgeltlich werden alle zum Verkehr mit dem k. k. Postparcassen-Amt nöthigen amtlichen Drucksorten an sich legitimirende Einleger verabfolgt.

Verzinsung der Einlagen im Checkverkehr findet derzeit mit 2% statt, u. zw. für je volle 15 Tage. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. oder 15. Monatsstage nach geschehener Umschreibung.

Gebühren im Checkverkehr. Für Benutzung desselben wird von den Conto-Inhabern noch eingehoben: 1. Manipulationsgebühr von 2 kr. für jede Einlage, Anweisung, Umschreibung, Laßschrift; 2. Provision bei Laßschriften (1/100 bis 3000 fl., 1/100 für je weitere Beträge). Diese Gebühren werden vom Guthaben abgehoben, nach je 50 Posten, spätestens zum Jahreschluß. Befreit von Gebühren sind Laßschriften im Clearingverkehr; Postanweisungsbeträge vom Postparcassen-Amt angewiesen; im Ankauf von Staatspapieren zur Abschreibung gebrachte Beträge; endlich die zu Gunsten des Sparcassenamtes erwähnten Gebühren, Provisionen u. f. w.